

Merkblatt «Änderung der Begünstigtenordnung»

Begünstigte Personen

Stirbt der Vorsorgenehmer, bevor die Alters- oder Invaliditätsleistung fällig geworden ist, gelten für das Todesfallkapital folgende Personen in nachstehender Reihenfolge als Begünstigte, unabhängig vom Erbrecht (Auszug aus dem Vorsorgereglement):

1. die Hinterlassenen nach Art. 19, 19a und 20 BVG; bei deren Fehlen:
2. natürliche Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei deren Fehlen:
3. die Kinder des verstorbenen Vorsorgenehmers, welche die Voraussetzungen nach Art. 20 BVG nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister; bei deren Fehlen:
4. die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Die Anspruchsberechtigung nach Ziff. 2 setzt voraus, dass der Vorsorgenehmer zu Lebzeiten die betreffende(n) Person(en) der Stiftung schriftlich gemeldet hat.

Der Vorsorgenehmer kann mit schriftlicher Erklärung zuhanden der Stiftung die anteilmässige Aufteilung auf die anspruchsberechtigten Personen innerhalb der einzelnen Gruppen näher bestimmen. Er kann zudem den Personenkreis nach Ziffer 1 mit solchen nach Ziffer 2 erweitern. Die schriftliche Erklärung muss der Stiftung zu Lebzeiten des Vorsorgenehmers eingehen. Der Vorsorgenehmer kann die Erklärung jederzeit schriftlich oder testamentarisch (mit ausdrücklichem Bezug auf die berufliche Vorsorge) widerrufen.

Die Anspruchsberechtigten haben gegenüber der Stiftung den Nachweis des Eintritts eines Auflösungsgrundes bzw. ihrer Anspruchsberechtigung zu erbringen. Sind mehrere Personen begünstigt und die ihnen zustehenden Anteile nicht mit schriftlicher Erklärung des Vorsorgenehmers eindeutig bestimmt, so haben sie die Vergütungen gemeinsam zu veranlassen oder die Verteilung unter Zustimmung sämtlicher Berechtigter festzulegen. Andernfalls erfolgt eine Auszahlung zu gleichen Teilen.

Die Höhe des Todesfallkapitals richtet sich nach den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen im Zeitpunkt des Todes.

Definition und Reihenfolge begünstigter Personen

Gruppe 1: Hinterlassene nach Art. 19, 19a und 20 BVG

- Witwe oder Witwer bzw. überlebende eingetragene Partnerin oder überlebender eingetragener Partner (PartG).
- Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder bis Ende der Ausbildung (höchstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr).
- Kinder, die mindestens 70 % invalid sind, bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit (höchstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr).
- Pflegekinder, wenn der Verstorbene für den Unterhalt aufzukommen hatte und sofern sie zum Zeitpunkt des Todes noch nicht 18 Jahre alt oder in Ausbildung (höchstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr) sind.

bei deren Fehlen:

Gruppe 2: Natürliche Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder die Person, die mit dem Vorsorgenehmer in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

- Beispielsweise eine invalide Person, welche regelmässig über einen längeren Zeitraum in erheblichem Masse durch den Vorsorgenehmer finanziell unterstützt wurde.
- Beispielsweise unverheirateter und nicht in eingetragener Partnerschaft lebender Lebenspartner (unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts), sofern dieser mit dem Vorsorgenehmer in den letzten fünf Jahren vor dessen Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat.
- Beispielsweise der ehemalige Lebenspartner, der für den Unterhalt eines Kindes aufkommen muss.

bei deren Fehlen:

Gruppe 3: Kinder des verstorbenen Vorsorgenehmers, die die Voraussetzung von Art. 20 BVG nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister.

- Volljährige und nicht mehr in Ausbildung stehende Kinder.
- Kinder nach Vollendung des 25. Altersjahres (die älter als 25 Jahre sind).

bei deren Fehlen:

Gruppe 4: Die übrigen gesetzlichen Erben gemäss Zivilgesetzbuch, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

- Öffentlich-rechtliche Körperschaften, Vereine, gemeinnützige Organisationen usw. sowie testamentarisch eingesetzte Erben, die nicht zugleich gesetzliche Erben im Sinne des ZGB sind, können nicht als begünstigte Personen bezeichnet werden.